

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2012-10-16

Dezernat/ Amt: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter/in: Frau Nagengast
Telefon: (03 85) 5 45 11 61

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01284/2012

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Hauptausschuss

Betreff

Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) und der Gesellschaft für erneuerbare Energien Schwerin mbH (GES)

Beschlussvorschlag

1. Der Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin wird in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwerin GmbH ermächtigt, dem Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag (OEV) zwischen der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) und der Gesellschaft für erneuerbare Energien Schwerin mbH (GES) gemäß Anlage zuzustimmen.
2. Der Vertreter der LHSN wird ermächtigt, alle notwendigen Handlungen zur Umsetzung des Beschlusses, ggfl. redaktionelle Änderungen im OEV vorzunehmen und entsprechende Erklärungen abzugeben.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Am 21.05.2012 stimmte die Stadtvertretung der Gründung der GES zu, die mit notarieller Beurkundung des Gesellschaftsvertrages am 07.08.2012 errichtet und am 03.09.2012 im Handelsregister eingetragen wurde. Alleinige Gesellschafterin der GES ist die SWS, sie ist finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich in die SWS eingegliedert.

Der Abschluss des OEV dient der Risikoabsicherung zukünftiger Investoren des Bürgerfonds. Durch das Auflegen des „Bürgerfonds“ wird dem ursprünglichen Ziel der Errichtung einer separaten Gesellschaft für erneuerbare Energien, den Kunden der SWS eine Beteiligung an Projekten für den Einsatz regenerativer Energien in der LHSN und der näheren Umgebung zu ermöglichen, entsprochen. Die Umsetzung des konkreten Anlage- und Investitionsmodells setzt nach dem Wertpapierprospektgesetz die Billigung des Wertpapierprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) voraus. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund kann der Zeitpunkt

für die Ausgabe der Inhaberschuldverschreibungen noch nicht konkret benannt werden.

Mit Veröffentlichung eines Flyers in der Hauspost und im Internet über eine mögliche Beteiligung an einem Bürgerfonds reagierten die Schweriner Bürgerinnen und Bürger interessiert.

Die Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer prüfen derzeit den als Anlage beigefügten Entwurf des OEV. Im Ergebnis könnten redaktionelle Änderungen notwendig sein. Der Hauptausschuss wird gebeten, den Gesellschaftervertreter zu ermächtigen, den OEV ggfl. redaktionell anzupassen.

Der Aufsichtsrat der SWS hat am 19.09.2012 der Gesellschafterin Landeshauptstadt Schwerin (LHSN) empfohlen, dem Abschluss eines Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrages (OEV) zwischen der SWS und der GES mit Wirkung ab 2012 gemäß Anlage zuzustimmen.

2. Notwendigkeit

Gemäß § 19 Abs. 2 lit. I des Gesellschaftsvertrages der SWS unterliegt der Abschluss eines OEV der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung. Gemäß Ziffer 6.1.2 lit. I Public Corporate Governance Codex Teil II ermächtigt der Hauptausschuss den Vertreter der Gesellschafterin den OEV abzuschließen.

3. Alternativen

„---“

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

„---“

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

„---“

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

„---“

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: „---“

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

„---“

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

X nein

Anlagen:

Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen SWS und GES

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin